

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 27/2010

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
 Angelegenheiten

Merseburg,
24. November 2010

Inhaltsverzeichnis

- Allgemeine Gebührenordnung der Hochschule Merseburg vom 14. April 2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung der Allgemeinen Gebührenordnung der Hochschule Merseburg vom 18. November 2010

Allgemeine Gebührenordnung

der Hochschule Merseburg (FH)
(Hochschulgebührenordnung)
vom 14. April 2005,
zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung
der Allgemeinen Gebührenordnung
vom 18. November 2010

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Hochschule Merseburg (FH) erhebt Gebühren und Entgelte gemäß §§ 111 und 112 in Verbindung mit § 122 Absatz 5 HSG LSA.
- (2) Die Satzung gilt für alle Studierenden der Hochschule Merseburg (FH), die in grundständigen, berufsqualifizierenden oder in postgradualen Studiengängen eingeschrieben sind, unabhängig davon, ob es sich dabei um ein Direktstudium oder ein Fernstudium handelt, sowie für Gasthörerinnen oder Gasthörer.

Abschnitt I

Langzeitstudierende

§ 2

Gebührenhöhe und Fälligkeit bei Überschreiten der Regelstudienzeit

- (1) Gebührenpflichtig sind alle Studierenden, die die Regelstudienzeit eines Studienganges um mehr als vier Fachsemester überschritten haben. Als Hochschulsemester gelten dabei alle Zeiten eines Studiums in staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, einschließlich Berufsakademien und anderer Hochschulen, sofern deren Abschlüsse denen staatlicher Hochschulen gleichgestellt sind.
- (2) Als Regelstudienzeit gilt die laut Prüfungsordnung bestimmte Anzahl von Fachsemestern, bei konsekutiven Studiengängen die Gesamtregelstudienzeit des Bachelor- und Masterstudienganges bis zu maximal 10 Semestern. Für Studierende, die in mehr als einem Studiengang eingeschrieben sind, gilt die Zeit des Studienganges mit der längsten Regelstudiendauer.
- (3) Im Falle eines Teilzeitstudiums wird die Studienzeit anteilig angerechnet und dabei auf volle Semester abgerundet.
- (4) Studienzeiten vor In-Kraft-Treten dieser Gebührenordnung werden angerechnet, soweit für diese Studienzeiten keine Studiengebühren erhoben wurden. Studienzeiten an einer ausländischen Hochschule werden nicht angerechnet.
- (5) Die Gebühr beträgt 500 € pro Semester. Sie ist mit Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.
- (6) Bei gleichzeitiger Einschreibung an mehreren Hochschulen in Sachsen-Anhalt ist die

Gebühr nur an einer Hochschule zu entrichten. Den Gebührenbescheid erlässt diejenige Hochschule, an der der Studiengang mit der längeren Regelstudienzeit belegt wurde.

- (7) Die Einschreibung oder Rückmeldung ist zu versagen, wenn der Nachweis über die Bezahlung der Studiengebühr nicht erbracht worden ist. Die Einschreibung oder Rückmeldung ist von Amts wegen zu widerrufen, wenn die Studiengebühr trotz Mahnung und Androhung des Widerrufs nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist nicht bezahlt wird. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung.
- (8) Bei Überschreitung der Fristen gemäß § 2 (1) wird die Gebühr erstmalig zum Wintersemester 2005/06 fällig und nachfolgend für jedes weitere Semester, es gelten die Rückmeldefristen für das jeweilige Winter- bzw. Sommersemester.
- (9) Die Gebühr ist mit der Rückmeldung zum jeweiligen Semester zu entrichten.

§ 3

Zuständigkeit und Verfahren

- (1) Zuständig für den Gebühreneinzug ist das Dezernat für Akademische Angelegenheiten der Hochschule Merseburg (FH).
- (2) Studierende, die die Fristen gemäß § 1 (2) mit Beginn des nachfolgenden Semesters voraussichtlich überschreiten, werden durch das Dezernat für Akademische Angelegenheiten bis zum 30. 05. des Jahres (für nachfolgendes Wintersemester) bzw. 30. 11. des Jahres (für nachfolgendes Sommersemester) gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz per Bescheid auf die mögliche Fristüberschreitung und die dadurch fälligen Gebühren hingewiesen, falls sie das Studium nicht bis zum Ende des aktuellen Semesters abschließen. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage eingereicht werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

§ 4

Erhöhung des Studienguthabens

- (1) Ist für den angestrebten Berufsabschluss das Studium zweier Studiengänge rechtlich erforderlich, werden die Regelstudienzeiten beider Studiengänge addiert.
- (2) Bei einem einmaligen Studiengangwechsel innerhalb der ersten beiden Semester wird diese Zeit nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet; im Übrigen werden alle Studienzeiten an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, auch rückwirkend, angerechnet. Beurlaubungssemester werden nicht angerechnet.

§ 5

Rechtsfolgen bei Nichtentrichtung

Gebührenpflichtige Studierende, die die Gebühren trotz Aufforderung nicht oder nicht in der benannten Frist entrichten, sind mit Fristablauf zu exmatrikulieren.

§ 6

Auskunftspflicht

Die Hochschule Merseburg ist berechtigt, von Bewerberinnen und Bewerbern sowie von Studierenden eine Erklärung über die von ihnen abgeleisteten Hochschulsemester und die Vorlage geeigneter Unterlagen zu verlangen. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Angaben der oder des Studierenden über ihre oder seine bisher durchlaufenen Studienzeiten unrichtig oder unvollständig sind, darf die Hochschule Merseburg von der oder dem Studierenden im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen fordern und nötigenfalls über die von ihr bzw. ihm abgeleisteten Hochschulsemester eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen. Studierende, die diesen Pflichten nicht nachkommen, können ihr Studienguthaben nicht in Anspruch nehmen.

§ 7

Befreiung von der Studiengebühr

- (1) Von der Studiengebühr nach § 2 sind Studierende befreit,
1. soweit sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Erhebung von Studiengebühren Förderleistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetzes erhalten oder vom Studium beurlaubt sind,
 2. für die Dauer bis höchstens zum Erreichen der doppelten Regelstudienzeit, wenn sie während ihres Studiums im Sinne des § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ein Kind pflegen und erziehen,
 3. für die Dauer von bis zu zwei weiteren Semestern, wenn sie während ihres Studiums in entsprechendem Umfang in gesetzlich oder in Ordnungen vorgesehenen Gremien der Hochschule Merseburg oder in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Hochschule Merseburg als gewählte Vertreterinnen und Vertreter mitwirken, soweit sie nicht für diese Tätigkeit beurlaubt sind.
- (2) Die Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall erlassen werden, wenn der oder die Studierende die Überschreitung der Regelstudienzeit nicht zu vertreten hat. Der oder die Studierende hat eine Überschreitung in der Regel nicht zu vertreten bei:
1. Studienzeit verlängernden Auswirkungen aufgrund der Belastung als Leistungsathlet oder Leistungssportlerin im A- oder B-Kader, als national oder international herausragender Nachwuchsmusiker oder Nachwuchsmusikerin oder als Träger oder Trägerin eines nationalen oder internationalen Kunstpreises
 2. Studienzeit verlängernder Auswirkung aufgrund einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung
 3. Studienzeit verlängernde Folgen als Opfer einer Straftat
- (3) Die Gebührenbefreiung nach Absätzen 1 und 2 setzt jeweils einen Antrag bei der Hochschule Merseburg voraus. Die oder der Studierende ist verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die es der Hochschule Merseburg ermöglichen, die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 zu prüfen; geeignete Unterlagen sind vorzulegen. Gleiches gilt für das Geltendmachen einer unzumutbaren Härte bei der Gebührenerhebung durch die Studierenden. Eine unzumutbare Härte liegt in der Regel vor bei einer wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung. Zeitlich unmittelbare Nähe ist gegeben, wenn die Anmeldung zur Abschlussprüfung (Bachelorprüfung, Masterprüfung, Diplomprüfung) vorliegt. Der Antrag auf unzumutbare

Härte aufgrund wirtschaftlicher Notlage kann höchstens einmal gestellt werden. Eine Geltendmachung über ein Semester hinaus ist nicht möglich.

Studierende, die dieser Pflicht in einer von der Hochschule Merseburg gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommen, haben die Gebühr nach § 2 Abs. 5 zu entrichten.

Abschnitt II Gasthörerschaft

§ 8 Gasthörerin oder Gasthörer

- (1) Von Bewerberinnen oder Bewerbern, die an der Hochschule Merseburg ausgewählte Lehrveranstaltungen besuchen wollen, ohne an der Hochschule Merseburg als ordentliche Studierende eingeschrieben zu sein (Gasthörerin oder Gasthörer), werden Gebühren erhoben.
- (2) Von der Gebührenpflicht sind Studierende von anderen staatlichen Hochschulen in Sachsen-Anhalt ausgenommen.
Das Gleiche gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die sich auf ein Studium vorbereiten (Frühstudierende).
- (3) Gasthörerinnen oder Gasthörer sind nicht berechtigt, Hochschulprüfungen abzulegen; Frühstudierende sind davon ausgenommen.

§ 9 Gebührenhöhe und Fälligkeit

- (1) Die Gasthörergebühr beträgt 25 € pro Semester.
- (2) Die Gebühr ist spätestens zur Einschreibung als Gasthörerin oder Gasthörer fällig.

Abschnitt III Postgraduale und weiterbildende Studien

§ 10 Postgraduale Studiengänge

- (1) Für die Teilnahme an postgradualen Studiengängen erhebt die Hochschule Merseburg Gebühren. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Aufwand der Hochschule Merseburg; die Einzelheiten sind in studiengangspezifischen Gebührensatzungen zu regeln.
- (2) Von der Gebührenpflicht können auf Antrag bei der Hochschule Merseburg Studierende befreit werden, die im Rahmen von Partnerschaftsverträgen oder Austauschprogrammen studieren, wenn die Partnerhochschulen gegenseitig Kostenfreiheit vereinbart haben.
- (3) Die Zahlung der Gebühr ist bei der Einschreibung oder Rückmeldung nachzuweisen.

§ 11 Weiterbildende Studienangebote

- (1) Für die Teilnahme an weiterbildenden Studien und sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen erhebt die Hochschule Merseburg Gebühren. § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gebühr muss die durch das weiterbildende Studium oder die sonstige Weiterbildungsveranstaltung zusätzlich entstehenden Kosten decken.
- (2) Von der Gebührenpflicht befreit sind Bedienstete der Hochschule Merseburg, wenn die Teilnahme im Rahmen dienstlicher oder beruflicher Weiterbildung erfolgt.
- (3) Die Zahlung der Gebühr ist bis spätestens zur Einschreibung zum weiterbildenden Studium nachzuweisen.

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

§ 12 Verwendung der Gebühren

Die von der Hochschule Merseburg erhobenen Gebühren und Entgelte verbleiben der Hochschule Merseburg.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft. Sie ist dem Ministerium anzuzeigen.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Hochschule Merseburg (FH) vom 14. April 2005.

(Der Rektor)
Prof. Dr. rer. nat. habil. Heinz W. Zwanziger

2. Änderungssatzung der Allgemeinen Gebührenordnung der Hochschule Merseburg vom 18. November 2010

Aufgrund der §§ 111 und 112 in Verbindung mit § 122 Abs. 5 und § 67 Abs. 2 Satz 1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05. Mai 2004, zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 436), hat die Hochschule Merseburg nachfolgende Satzung erlassen.

Artikel I

Die Allgemeine Gebührenordnung der Hochschule Merseburg vom 14. April 2005 (Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg Nr. 17/2005 vom 08. August 2005), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung vom 24. November 2005 (Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg Nr. 25/2005), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Gebührenpflichtig sind alle Studierenden, die die Regelstudienzeit eines Studienganges um mehr als vier Fachsemester überschritten haben. Als Hochschulsemester gelten dabei alle Zeiten eines Studiums in staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, einschließlich Berufsakademien und anderer Hochschulen, sofern deren Abschlüsse denen staatlicher Hochschulen gleichgestellt sind.“

2. § 7 Abs. 1 Ziffer 1 wird um nachfolgenden Text erweitert:

„...oder vom Studium beurlaubt sind“

3. § 7 Abs. 1 Ziffer 2

Die Worte „nicht schulpflichtiges“ werden gestrichen.

4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall erlassen werden, wenn der oder die Studierende die Überschreitung der Regelstudienzeit nicht zu vertreten hat. Der oder die Studierende hat eine Überschreitung in der Regel nicht zu vertreten bei:

4. Studienzeit verlängernden Auswirkungen aufgrund der Belastung als Leistungsathlet oder Leistungsathletin im A- oder B-Kader, als national oder international herausragender Nachwuchsmusiker oder Nachwuchsmusikerin oder als Träger oder Trägerin eines nationalen oder internationalen Kunstpreises
5. Studienzeit verlängernder Auswirkung aufgrund einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung
6. Studienzeit verlängernde Folgen als Opfer einer Straftat“

5. § 7 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Gleiches gilt für das Geltendmachen einer unzumutbaren Härte bei der Gebührenerhebung durch die Studierenden. Eine unzumutbare Härte liegt in der Regel vor bei einer wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung. Zeitlich unmittelbare Nähe ist gegeben, wenn die Anmeldung zur Abschlussprüfung (Bachelorprüfung, Masterprüfung, Diplomprüfung) vorliegt. Der Antrag auf unzumutbare Härte aufgrund wirtschaftlicher Notlage kann höchstens einmal gestellt werden. Eine Geltendmachung über ein Semester hinaus ist nicht möglich.“

6. § 8 Abs. 2 wird geändert von „Studierende **an** anderen...“ in „Studierende **von** anderen...“
7. § 11 Überschrift wird geändert von „Weiterbildende **Veranstaltungen**“ in „Weiterbildende **Studienangebote**“

Artikel II

Die entsprechend redigierte Fassung der Allgemeinen Gebührenordnung der Hochschule Merseburg ersetzt die bisherige Gebührenordnung.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Merseburg vom 18. November 2010.

Merseburg, den 24. November 2010 Prof. Dr. rer. nat. habil. Heinz W. Zwanziger
Rektor